

Satzung

**über die Unterhaltung und Nutzung der
Wohnanlagen für soziale Zwecke
für Spätaussiedler, ausländische
Flüchtlinge und obdachlos gewordene
Personen der Stadt Kaarst**

vom

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685/SGV NRW 2023), § 12 Teilhabe und Integrationsgesetz, §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge – Flüchtlingsaufnahmegesetz – vom 01.01.2003 in der Fassung vom 16.12.2009 (GV NRW 2003 S. 93) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SVG NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687/SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Satzung

**über die Unterhaltung und Nutzung der
Übergangswohnheime
ausländischer Flüchtlinge der Stadt
Kaarst**

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck und Rechtsformen
- § 2 Aufsicht und Ordnung
- § 3 Dauer und Nutzung
- § 4 Benutzungsgebühren und Betriebskosten
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Gebühenschuldner
- § 7 Inkrafttreten

Präambel

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124/SGV NW 2023), §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge – Flüchtlingsaufnahmegesetz – vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.1993 (GV NW S. 102) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SVG NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561/SGV NW 610), hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 29.09.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Zweck und Rechtsform**

(1) Zur Aufnahme und vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern (§ 12 Teilhabe und Integrationsgesetz ausländischen Flüchtlingen (§ 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz) und solcher obdachloser Personen, die sich kurzfristig nicht selbst eine andere Unterkunft beschaffen können unterhält die Stadt Kaarst folgende Wohnheime für soziale Zwecke:

- Kaarst, Ludwig-Erhard-Straße 40 und 42
- Kaarst-Holzbüttgen, Rotdornstraße 13
- Kaarst-Vorst, Bäumchensweg 4

als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2**Aufsicht und Ordnung**

- (1) Die Wohnheime für soziale Zwecke unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Stadt Kaarst - Der Bürgermeister -.
- (2) Die Ordnung in den Wohnheimen für soziale Zwecke wird durch die Hausordnung geregelt, die die Stadt Kaarst - Der Bürgermeister - erlässt.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Einrichtungen kann die Stadt Kaarst - Der Bürgermeister - die Art und Belegung im Einzelfall regeln und Störer von der Benutzung ausschließen.

§ 1**Zweck und Rechtsform**

(1) Zur vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 27.03.1984) unterhält die Stadt Kaarst folgende Übergangsheime:

1. Kaarst, Jahnstr. 22,
2. Kaarst, Pestalozzistr. 3a,
3. Kaarst, Heinrich-Lübke-Str. 1,
4. Kaarst, Am Pfarrzentrum 9,
5. Holzbüttgen, Siemensstr. 2,
6. Vorst, Bäumchensweg 4 und
7. Vorst, Rottes 78,
8. Büttgen, vom-Stein-Str. 49

als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich (§ 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz)

§ 2**Aufsicht und Ordnung**

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Stadtdirektors.
- (2) Die Ordnung in den Übergangsheimen wird durch Hausordnung geregelt, die der Stadtdirektor erläßt.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Einrichtungen kann der Stadtdirektor die Art und Belegung im Einzelfall regeln und Störer von der Benutzung ausschließen.

§ 3**Dauer und Nutzung**

- (1) Die Unterbringung in den Wohnheimen für soziale Zwecke erfolgt nur vorübergehend. Der Aufenthalt für Spätaussiedler soll zwei Jahre nicht überschreiten.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Einrichtung oder auf eine bestimmte Wohnung besteht nicht. Die Benutzer können nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen innerhalb einer Einrichtung oder von einer Einrichtung in eine andere verlegt werden.
- (3) Mit der Aufnahme in einer Einrichtung ist jeder Benutzer verpflichtet
 - a) die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten, und
 - b) den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtungen beauftragten Bediensteten der Stadt Kaarst Folge zu leisten
- (4) Eine Räumung des Wohnheimes für soziale Zwecke kann gefordert werden, wenn die Benutzer
 - a) anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung haben, oder
 - b) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung oder mündlichen Weisungen nach (3) Ziffer b verstoßen haben.

Für Spätaussiedler gilt zusätzlich, dass die Räumung des Wohnheimes für soziale Zwecke gefordert werden kann, wenn die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihnen zu vertretenden Gründen verhindert wird und sie damit den Anspruch nach dem Teilhabe und Integrationsgesetz auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verlieren.

- (5) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der den Benutzern überlassenen Gegenständen an einem mit der Aufsicht und Verwaltung des Wohnheimes für soziale Zwecke beauftragten Bediensteten der Stadt Kaarst.

§ 3**Dauer und Nutzung**

- (1) Die Unterbringung in den Übergangsheimen erfolgt nur vorübergehend.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die Benutzer können nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Einrichtung als auch von einer Einrichtung in eine andere verlegt werden.
- (3) Mit der Aufnahme in einem Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten und
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Bediensteten der Stadt Kaarst Folge zu leisten.
- (4) Eine Räumung der Übergangsheime kann gefordert werden, wenn die Benutzer
 1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung haben oder
 2. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung oder die mündlichen Weisungen nach (3) Ziffer 2. verstoßen haben.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der den Benutzern überlassenen Gegenständen an einen mit der Aufsicht und Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Kaarst.

§ 4**Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Wohnheime für soziale Zwecke erhebt die Stadt Kaarst monatlich eine Benutzungsgebühr. Beträgt die Nutzungsdauer keinen vollen Monat, wird für jeden Tag der Benutzung ein Gebührenanteil erhoben, der sich aus der Division der Monatsbeträge durch die Zahl der Tage des betreffenden Monats ergibt. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Inanspruchnahme.
- (2) Zusätzlich zur Benutzungsgebühr der Wohnheime für soziale Zwecke wird eine Nebenkostenpauschale von jedem Bewohner erhoben. Die Nebenkostenpauschale dient bei dem Wohnheimen für soziale Zwecke zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Entwässerung, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Gebäudeversicherung, Schornsteinreinigung, Gemeinschaftsantenne (soweit vorhanden) Heizung und Allgemeinstrom. Beim den Unterkünften Bäumchensweg 4 und Rotdornstraße 13 beinhaltet die Nebenkostenpauschale nicht die Heizkosten. Eine Nachforderung von Betriebskosten bei abweichendem Jahresergebnis entfällt auf Grund des nicht vertretbaren Verwaltungsaufwandes.
- (3) Die Benutzungsgebühr und die Nebenkostenpauschale sind jeweils am fünften Tag nach Einzug und in der Folgezeit bis zum fünften eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse der Stadt Kaarst zu überweisen.

§ 4**Benutzungsgebühr und Betriebskosten**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Übergangsheime erhebt die Stadt Kaarst monatlich eine Benutzungsgebühr. Beträgt die Nutzungsdauer keinen vollen Monat, wird für jeden Tag der Benutzung ein Gebührenanteil erhoben, der sich aus der Division der Monatsbeträge durch die Zahl der Tage des betreffenden Monats ergibt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist jeweils am 5. Tag nach Einzug und in der Folgezeit bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse der Stadt Kaarst zu überweisen.
- (3) Neben der Benutzungsgebühr sind die Betriebskosten für gemeinschaftlichen Stromverbrauch (Flur- und Außenbeleuchtung), Straßenreinigung, Müllabfuhr, Schornsteinreinigung, Gebäudeversicherung, Entwässerung, Gemeinschaftsantenne (soweit vorhanden), Wasserverbrauch, Heizung (falls vorhanden) und Haushaltsstrom (soweit eine getrennte Abrechnung nicht besteht) zu entrichten.
- (4) Die Festsetzung der Betriebskosten erfolgt in Form einer Umlage, die entsprechend der Wohnfläche zu erheben ist. Für das Übergangsheim Vorst, Bäumchensweg 4, werden die ermittelten Betriebskosten auf zwei Jahre festgeschrieben und sind zum Beginn des dritten Jahres neu festzusetzen.
- (5) Bei den angemieteten Übergangsheimen sind die Betriebskosten je Person festzusetzen und zu erheben.
- (6) Für die Entwicklung der Betriebskosten gilt § 4 (1) und (2) entsprechend. Eine Nachforderung/Erstattung von Betriebskosten bei abweichendem Jahresergebnis entfällt auf Grund des nicht vertretbaren Verwaltungsaufwandes.

§ 5**Gebührensätze**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der zugewiesenen Wohnfläche in m².
- (2) Für die Einrichtungen Bäumchensweg 4 und Rotdornstraße 13, wird jeweils eine Benutzungsgebühr von 4,00 €/m² und Monat festgelegt. Für die Einrichtung Ludwig-Erhard-Straße 40 und 42 wird eine Benutzungsgebühr von 6,00 €/m² und Monat festgelegt. Eine Anpassung der Gebührensätze erfolgt alle fünf bis sieben Jahre durch Änderung dieser Satzung.

§ 5**Gebührensätze**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der zugewiesenen Wohnfläche in Quadratmetern.
- (2) Für die Übergangsheime Kaarst, Jahnstr. 22; Holzbüttgen, Siemensstr. 2; Vorst, Bäumchensweg 4; Holzbüttgen, Rotdornstr. 13 und Kaarst, Danziger Str. 38-66 wird jeweils eine Benutzungsgebühr von 3,30 Euro je Quadratmeter und Monat festgelegt.

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 17.05.2001 die Änderung des § 5 durch die Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro – Euroanpassungssatzung- beschlossen. Die Euroanpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

§ 6**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist die aufgenommene Person. Bei der Aufnahme einer Familiengemeinschaft haften alle neben dem Haushaltsvorstand mitaufgenommenen Personen für die Gebührenforderung.

§ 6**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist die aufgenommene Person. Bei der Aufnahme einer Familiengemeinschaft haften alle mitaufgenommenen Personen neben dem Haushaltsvorstand für die Gebührenforderung.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime für Aussiedler der Stadt Kaarst vom 21.12.1994 und die Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime ausländischer Flüchtlinge der Stadt Kaarst vom 21.12.1994 sowie die Satzung über die Unterhaltung von Wohnunterkünften in der Stadt Kaarst vom 06.12.1975 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst über die Unterhaltung und Nutzung der Wohnanlagen für soziale Zwecke wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den . .2012

Der Bürgermeister

(Franz-Josef Moormann)

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ersten Tage des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterhaltung und Nutzung des Übergangsheimes für ausländische Flüchtlinge der Stadt Kaarst vom 11.07.1991 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 4 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 21.12.94

Der Bürgermeister

(Klever)